

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien durch die Stiftung

Stiftung STUDIUM - Stiftung für Ost-West-Integration

1. Die Stiftung vergibt Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung.
2. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter sorgt dafür, dass eine möglichst breite Basis geschaffen wird für die Auffindung von Kandidaten für ein Stipendium, z.B. durch die Kontaktaufnahme mit Schulen.
3. Geeignete Kandidaten sind:
 - begabte junge Menschen, die durch gute Leistungen während der schulischen Ausbildung hervorgetreten sind;
 - begabte junge Menschen aus Osteuropa oder den Ländern der ehemaligen Sowjetunion.
4. Kandidaten für ein Stipendium müssen sich um die Vergabe beim Vorstand bewerben.
Zu den Bewerbungsunterlagen, die dem Vorstand vorgelegt werden, sollen gehören:
 - eine Selbstdarstellung des Antragstellers;
 - Skizze der beabsichtigten Studierrichtung;
 - Möglichst ein Gutachten der vom Bewerber besuchten Schule, das Auskunft geben soll über bisherige Schulleistungen, besondere Stärken des Bewerbers und Interessenschwerpunkte;
 - eine Erklärung des Antragstellers, ob und in welcher Höhe bereits Förderungszusagen von anderer Stelle erteilt bzw. ob Anträge bei anderen Förderern laufen oder geplant sind;
 - Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
5. Der Vorstand wählt aus den Bewerbungen nach den eingereichten Bewerbungsunterlagen oder gegebenenfalls aufgrund von Gesprächen mit den Bewerbern Kandidaten für die Stipendien aus. Dabei wird eine Rangfolge festgelegt; wie viele Kandidaten Stipendiaten werden können, hängt von den jeweils der Stiftung zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln ab.
6. Das Stipendium soll der Deckung des Ausbildungsbedarfs und der Bestreitung des Lebensunterhalts des Stipendiaten während des Studiums dienen. Die Förderungsdauer orientiert sich an der für die gewählte Studienrichtung geltenden Regelstudienzeit. Die Höhe der Förderung orientiert sich am Bafög-Satz. Höhe und Dauer der Förderung werden vom Vorstand der Stiftung im Einzelfall festgesetzt. Vom dritten Semester an ist die weitere Förderung an die jährliche Vorlage von Studienbelegen und Leistungsnachweisen gebunden und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Aus einer Förderungszusage kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

7. Zur Erleichterung des Studienbeginns oder zur Begleichung größerer Beträge, die im Zusammenhang mit dem Studium anfallen können (besondere Forschungsvorhaben, Druckkostenzuschüsse o.ä.), können auf Antrag des Stipendiaten, wenn genügend Förderungsmittel zur Verfügung stehen, Sonderzuwendungen gewährt werden; sie werden in der Regel ganz oder teilweise auf die monatlichen Zuwendungen angerechnet.
8. Der Vorstand sorgt für die Aufteilung der Fördermittel nach folgenden Gesichtspunkten:
 - Es werden nur so viele Stipendien gewährt, wie entsprechend der Fördermittel möglich sind.
 - Die laufenden Stipendien haben nach vereinbartem Umfang und Dauer Vorrang vor etwaigen folgenden Stipendien und sollen in ihrer Abwicklung nicht beeinträchtigt werden.
9. Es können auch Teilstipendien von geringerem Umfang und kürzerer Dauer gewährt werden.
10. Die Stiftung nimmt keinen Einfluss auf den jeweiligen Inhalt des Studiums oder auf den Studienort.
11. Der Stipendiat ist im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer wissenschaftlichen Gegenleistung bzw. zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet.
12. Entscheidungen über die Förderung trifft der Vorstand.
13. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Alle Förderungszusagen sind freiwillig.
14. Nach einem Beschluss erhält der Antragsteller entweder ein Ablehnungsschreiben oder einen Bewilligungsbescheid. Aus dem Bescheid gehen die Höhe und die Dauer des gewährten Stipendiums und die Zahlungsmodalitäten hervor.